

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der Stadt Freital
(Abwälzungssatzung – AbwälzS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S.148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl. S. 387) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Freital erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und in ein Gewässer eingeleitet wird und für dessen Einleitung die Stadt Freital anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Kleineinleitungen).
- (2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Das rechtmäßige Aufbringen von Schmutzwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden stellt keine Einleitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung dar.

**§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Abgabe nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Zur Abgabe nach Abs. 1 gehört auch der Aufwand zur Ermittlung der durch die Stadt zu entrichtenden Abwasserabgabe für Kleineinleitungen sowie der Aufwand zur Ermittlung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung (Verwaltungsaufwand).

(3) Die Abgabe nach Abs. 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstücks x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(4) Der Abgabensatz beträgt je Schadeinheit 35,79 Euro/Jahr.

(5) Der Verwaltungsaufwand beträgt je abgabepflichtigem Grundstück 15,00 Euro/Jahr.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Freital die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Die Abgabepflicht endet abweichend von Abs. 1 mit Ablauf des Monats

1. in dem die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung entfällt und dies der Stadt Freital schriftlich mitgeteilt wurde;
2. mit Anschluss des Grundstücks an das zentrale Abwassersystem;
3. ab dem das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird und dies der Stadt Freital schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

(3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Abgabeschuldner hat der Stadt Freital zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Festsetzung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 7
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Freital sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
 1. die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 nicht erteilt,
 2. den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 nicht gewährt oder
 3. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Freital, 8. Oktober 2010

Mättig
Oberbürgermeister